

## Corona-Impfstoffbestellung für Jahreswechsel: letzter Bestelltermin 20. Dezember – Sanofi erst im Januar lieferbar

COVID-19-Impfstoff wird auch zwischen Weihnachten und Neujahr an die Arztpraxen ausgeliefert. Eine Bestellung ist in dieser Zeit allerdings nicht möglich. Das teilte die Kassenärztliche Bundesvereinigung gestern unter Berufung auf Informationen aus dem Bundesministerium für Gesundheit mit. Praxen sollten deshalb bereits vor Weihnachten ihre Bestellungen für die Zeit des Jahreswechsels aufgeben – auf getrennten Rezepten je Woche. Letzter Bestelltermin ist der 20. Dezember (bis 12 Uhr).

### Bestelltermine im Überblick

Bestelltermin	Bestellung für die Woche	Auslieferung
Bis 13. Dezember, 12 Uhr	19. bis 25. Dezember	19. Dezember
Bis 20. Dezember, 12 Uhr	26. Dezember bis 1. Januar	27. Dezember
	2. Januar bis 8. Januar	2. Januar
Bis 3. Januar, 12 Uhr	9. Januar bis 15. Januar	9. Januar

Wichtig ist, dass Sie auf den Rezepten kennzeichnen, für welche Woche die Bestellung gilt. Dadurch ist laut Bundesgesundheitsministerium sichergestellt, dass Impfstoff stets mit entsprechend langer Verwendbarkeitsdauer ausgeliefert wird.

Die erste reguläre Impfstoffbestellung für das neue Jahr ist bis zum 3. Januar (12 Uhr) möglich. Bitte reichen Sie bis dahin Ihr Rezept für die Woche ab 9. Januar bei Ihrer Apotheke ein.

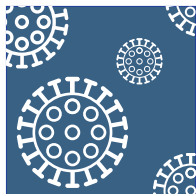
[KBV-Informationen zu Bestellmengen und Impfstoffen](#)



### Booster-Impfstoff von Sanofi kommt erst Mitte Januar

Die Auslieferung des neuen proteinbasierten COVID-19-Boosters VidPrevtyn Beta von Sanofi verzögert sich. Nach Informationen des BMG wird der Impfstoff erst am 16. Januar an die Arztpraxen zugestellt. Ursprünglicher Liefertermin war der kommende Montag.

Bereits eingereichte Bestellungen verfallen nicht. Sie werden laut BMG am 16. Januar bedient. Eine Stornierung oder Änderung der Bestellung sei in Absprache mit der Lieferapotheke aber jederzeit möglich, darauf weist das Ministerium hin. Für den Fall, dass bereits eine Bestellung abgegeben wurde, wird empfohlen, sich sicherheitshalber hierzu mit der Lieferapotheke abzustimmen.



# KVNO Praxisinformation

7. DEZEMBER 2022

Reguläre Bestellungen des Sanofi-Impfstoffs sind erst wieder für die Woche ab 16. Januar möglich – Bestellung bis Dienstag, 10. Januar, 12 Uhr. VidPrevtyl Beta ist für Auffrischimpfungen bei Personen ab 18 Jahren zugelassen.



Steckbrief Impfstoff VidPrevtyl Beta von sanofi (Stand: 28.11.2022)(PDF, 388 KB)



Fachinformation zu VidPrevtyl Beta (PDF, 645 KB)



## Valneva: Haltbarkeitsdauer auf 18 Monate verlängert

Für den COVID-19-Impfstoff von Valneva hat die EU-Kommission eine neue Haltbarkeitsdauer von 18 Monaten genehmigt. Voraussetzung ist, dass das Produkt korrekt und ungeöffnet im Kühlschrank bei 2 bis 8 Grad Celsius gelagert wurde. Somit ist das aufgedruckte Verfallsdatum auf bereits produzierten Impfstoffdosen nicht mehr aktuell.

Die Verlängerung der Haltbarkeit von 15 auf 18 Monate gilt nicht nur für Impfstoffchargen, die nach der Genehmigung am 22. November 2022 hergestellt wurden. Sie kann auch rückwirkend auf Impfstoffchargen angewandt werden, die vor diesem Datum produziert wurden.

Einige bereits ausgelieferte Produktchargen dürfen demgemäß mittlerweile bis zu sechs Monate nach dem gedruckten Verfallsdatum verwendet werden, da die Haltbarkeit bereits im Sommer schon einmal um drei Monate verlängert worden war.

Das auf Faltschachteln, Mehrdosendurchstechfläschchen und Rückverfolgbarkeitsaufklebern aufgedruckte Verfallsdatum entspricht somit laut Mitteilung des Unternehmens nicht mehr dem derzeit genehmigten Verfallsdatum.

## Aktualisierte Ablaufdaten von betroffenen Produktchargen

Chargenbezeichnung	Aufgedrucktes Verfallsdatum	Aktualisiertes Verfallsdatum
CV00001	09/2022 (September 2022)	März 2023
CV00002	09/2022 (September 2022)	März 2023
CV00003	09/2022 (September 2022)	März 2023
CV00005	05/2023 (Mai 2023)	August 2023
CV00006	03/2023 (März 2023)	Juni 2023
CV00007	02/2023 (Februar 2023)	Mai 2023



# KVNO Praxisinformation

7. DEZEMBER 2022



Produktinformation für den COVID-19-Impfstoff Valneva (PDF, 394 KB)



Herstellerinformation zur geänderten Haltbarkeit (PDF, 499 KB)



## Abrechnung nach TestV in der Arztpraxis – Übersicht aktualisiert

Seit 26. November gilt eine neue Testverordnung. Wesentliche Änderungen sind die Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Bürgertests, eine reduzierte Vergütung bei Abstrichen und eine niedrigere Erstattung für selbst beschaffte PoC-Antigentests.

Anspruch auf einen Bürgertest (§ 4a TestV) haben in NRW nur noch folgende asymptomatischen Personengruppen (**vgl. ausführlich KVNO-Praxisinformation vom 25.11.2022**):

- Besucherinnen/Besucher, Behandelte bzw. Bewohnerinnen/Bewohner verschiedener medizinischer und pflegerischer Einrichtungen
- Pflegebedürftige sowie pflege- oder hilfsbedürftige Menschen mit Behinderung in der eigenen Häuslichkeit („Persönliches Budget“ nach § 29 SGB IX) und von ihnen beschäftigte Personen
- Pflegenden Angehörige

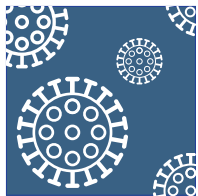
Die TestV des Bundes sieht in §4a auch „Personen, bei denen ein Test zur Beendigung der Absonderung nach einer Corona-Infektion erforderlich ist (Freitesten)“ als anspruchsberechtigt vor. In Nordrhein-Westfalen ist allerdings nach der aktuell gültigen Test- und Quarantäneverordnung kein Freitesten nach der häuslichen Absonderung erforderlich. Insofern begründet das Freitesten aus der Isolierung in NRW keinen Anspruch auf einen kostenlosen Bürgertest.

Wir haben unsere Vergütungsübersicht „Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis“ an die veränderten Regelungen angepasst. Hier geht's zum Download:



Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis (PDF, 422 KB)





## Klarstellung des Schulministeriums: Kein genereller Anspruch auf Attest bei Unterrichtsversäumnissen

Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte stehen derzeit unter Dauerstress. Die Praxen sind voll mit jungen Patientinnen und Patienten, die an Atemwegserkrankungen leiden. Wenn Eltern ihr Kind dann in der Schule krankmelden, verlangt diese sehr häufig ein ärztliches Attest zur Bestätigung der Erkrankung. Das führt dazu, dass die Praxen in der ohnehin schon extremen Belastungssituation zusätzlich auch noch einen großen Aufwand betreiben müssen, um die Voraussetzungen für ein Attest zu prüfen und dieses dann ggf. auszustellen.

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung hat die Bezirksregierungen deshalb auf die bestehende Rechtslage hingewiesen und sie gebeten, die Schulen entsprechend zu informieren. Demnach können Schulen nur dann von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen, wenn sie begründete Zweifel an den vorgebrachten gesundheitlichen Gründen für das Fernbleiben vom Unterricht haben. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall.

Wörtlich heißt es in dem Schreiben des Ministeriums: „Generelle schulische Regelungen, z. B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig.“

Anders ist es bei Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht bei krankheitsbedingtem Fernbleiben ausdrücklich vor.

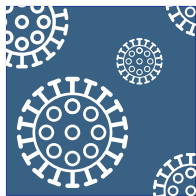
## Paxlovid – unterschiedliche Bestellwege beachten

Das antivirale Kombinationsarzneimittel Paxlovid (Nirmatrelvir/Ritonavir) ist für die frühe Behandlung nicht sauerstoffpflichtiger COVID-19-Patienten, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf haben, seit Januar 2022 in der EU zugelassen. Aufgrund vermehrter Rückfragen stellen wir die unterschiedlichen Bestellwege noch einmal dar.

### **Patientenindividuelle Verordnung – mit Namensnennung**

Das Mittel kann auf den Namen des Patienten/der Patientin verordnet werden. Hierfür wird ein Rezept (Muster 16 Kassenrezept) ausgestellt. Als Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung BAS (IK 103609999) anzugeben. Das Mittel wurde bereits vom Bund gekauft, daher wird es nicht von den Krankenkassen bezahlt. Die Regelung gilt auch für Privatpatienten.

Die Rezepte sind fünf Tage gültig; geben Sie deshalb die Angabe „gültig bis“ auf dem Rezept an. Das Medikament kann von allen Haus- und Fachärztinnen und -ärzten patientenindividuell verordnet werden.



# KVNO Praxisinformation

7. DEZEMBER 2022

## Bevorratung von Paxlovid – Verordnung ohne Namensnennung

Seit August 2022 kann Paxlovid auch in der Praxis bevorratet und im Akutfall an Patientinnen und Patienten abgegeben werden. Die Bevorratung ist nur durch niedergelassene Hausärztinnen und Hausärzte sowie hausärztliche Internistinnen und Internisten (vertragsärztlich und privat) möglich.

Stellen Sie für die Bestellung des Medikaments eine Verordnung **ohne Namensnennung** auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger ist ebenfalls das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999 anzugeben. Nach Abgabe des Arzneimittels in der Praxis können in entsprechender Anzahl neue Packungen nachbestellt werden – bis zur maximalen Bevorratung von fünf Therapieeinheiten (Packungen). Bei der Abgabe an Patientinnen und Patienten ist die Aushändigung eines Informationsblattes (Packungsbeilage) vorgeschrieben.

Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Abgabe des Medikaments erhalten Ärztinnen und Ärzte eine Vergütung von 15 Euro je abgegebene Packung. Die Leistung ist mit der Pseudo-GOP 88125 abrechenbar. Diese Regelung ist zeitlich befristet und gilt bis zum 7. April 2023.

Paxlovid sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Die Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut (RKI) hat hierfür eine Entscheidungshilfe erarbeitet. Bei der Gabe von Paxlovid sind zahlreiche Interaktionen mit anderen Arzneimitteln möglich. Auch hierfür finden Sie eine Hilfe auf der Seite des RKI.

## Längere Haltbarkeit

Paxlovid ist sechs Monate länger haltbar, als auf den Packungen angegeben. Dies geht aus neueren Stabilitätsdaten hervor und gilt für Haltbarkeitsangaben bis Mai 2023. Beispielsweise können diese Packungen bis November 2023 verwendet werden.

Weitere Informationen:

BfArM – Arzneimittelinformationen - Informationen zu Lagevrio® und Paxlovid®



Patienteninformation zu Paxlovid



Fachinformation zu Paxlovid (Nirmatrelvir + Ritonavir) für Angehörige der medizinischen Fachkreise (Stand: 13.07.2022)



Hinweise zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut (Stand: 10.2.2022)(PDF, 260 KB)



KBV-Themenseite Coronavirus: Antivirale Arzneimitteltherapie





# KVNO Praxisinformation

7. DEZEMBER 2022

Entscheidungshilfe zum Einsatz monoklonaler Antikörper und antiviraler Mittel bei COVID-Infektionen →



RHB - Verlängerung der Haltbarkeit von PAXLOVID (bfarm.de) (PDF, 322 KB)



## TI-Finanzierung: Ersatzbeschaffung defekter Komponenten

Durch eine aktuelle Änderung der TI-Finanzierungsvereinbarung können nun auch Ersatzbeschaffungen für defekte dezentrale Komponenten der Telematikinfrastruktur erstattet werden. Im Rahmen der vorgesehenen Pauschalen der TI-Finanzierungsvereinbarung gilt dies für defekte Konnektoren sowie defekte stationäre und mobile Kartenterminals. Kosten für die Installation, die etwa von einem Dienstleister berechnet werden, sind dagegen nicht erstattungsfähig.

Das Antragsformular für die Erstattung finden Sie auf unserer Homepage [ti.kvno.de](https://ti.kvno.de) unter der Rubrik „Antragsformulare/Finanzierung“ oder direkt über diesen Link:

Antragsformulare zur Telematikinfrastruktur →



Voraussetzung für die Erstattung ist der Nachweis einer Rechnung über die Ersatzbeschaffung sowie eine Bestätigung des Herstellers, dass der Austausch alternativlos ist, eine Reparatur also nicht möglich ist.

Den Kassenärztlichen Vereinigungen wurde für die Kostenerstattung von Ersatzbeschaffungen ein limitiertes Budget eingeräumt. Damit wir uns einen Überblick über den konkreten Bedarf verschaffen können, bitten wir Sie um kurzfristige Antragsstellung.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.